



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Abwasserverband Schwabachtal
Verbandsvorsteherin
Frau Gertrud Werner o. V. i. A.
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer

Am besten erreichbar:

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20- 1712

Telefax: 09193 20-49 1712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 12.06.2026

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage des Abwasserverbandes Schwabachtal:
Einleiten von Mischwasser aus der Mischwasserentlastungsanlage RÜB 30a
Buckenhof (Neubau) in die Schwabach durch den Abwasserverband Schwabachtal
(AVS), Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dem Abwasserverband Schwabachtal, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus der Mischwasserentlastungsanlage RÜB 30a Buckenhof in die Schwabach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ000000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage RÜB 30a in die Schwabach.

1.3 Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Abwasserverband Schwabachtal RÜB 30a Buckenhof Genehmigungsplanung Stand: März 2025	25/31.03.2025	Sachverständigen GmbH Schneeberg und Kraus, Igensdorf
Ergänzung zu den Unterlagen vom 31.03.2025 Stand: 10.11.2025	04/10.11.2025	Sachverständigen GmbH Schneeberg und Kraus, Igensdorf

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 09.02.2026 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Es wurden Änderungen und Ergänzungen durch Roteintragungen vorgenommen. Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

1.4 Beschreibung der Anlage

Das Einzugsgebiet der Abwasseranlage des Abwasserverbandes Schwabachtal besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem mit einer Mischwasserbehandlungsanlage. Teilweise werden Bereiche (Bereich Sandweg, neues Baugebiet im Bereich Obere Büch/Neukreut) im Trennsystem entwässert. Die Ortskanalisation wird von der Gemeinde Buckenhof betrieben. Die Einleitung aus der Mischwasserentlastungsanlage erfolgt in die Schwabach.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Stadt Erlangen. Weitere Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet des Pumpwerkes Buckenhof befinden sich im Landkreis Erlangen-Höchstadt (21 Anlagen), Landkreis Forchheim (14 Anlagen) und der Stadt Erlangen (1 Anlage).

Für die Einleitung von Abwasser aus der bestehenden Mischwasserentlastungsanlage SKO 30a Buckenhof endet die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, erteilt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 21.02.2025, zum 31.12.2027.

Nach der Errichtung und Inbetriebnahme des neuen RÜB 30a Buckenhof wird der bestehende SKO 30a Buckenhof außer Betrieb genommen und zurückgebaut.

Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	RÜB 30a Buckenhof
Benutztes Gewässer	Schwabach
Gemarkung (Bauwerk)	Buckenhof
Flurnummer (Bauwerk)	87
Gewässerordnung	2
Gewässerfolge	Schwabach - Regnitz - Main - Rhein
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinaten)	Ostwert: 648362
	Nordwert: 5495689
Wasserkörper (WRRL)	2_F054

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **30.06.2046** befristet.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Anforderungen an die Mischwassereinleitung

Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer bei $Q_{0,max}$ nach DWA-A 166 (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
RÜB 30a Buckenhof	1.440	356	10	HE-ERH-AVS-EA-30a	Inbetriebnahme

In der Entlastungsanlage RÜB 30a Buckenhof sind bis zur Inbetriebnahme an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens am Klär- und Beckenüberlauf einzubauen.

1.6.2 **Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz**

Entsprechend der einzelnen Beckenvolumina und der geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit HE-ERH-AVS-EA-30a ab dem Zeitpunkt Inbetriebnahme mindestens 25,5 m³/ha.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

1.6.3 **Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen**

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen **Roteintragungen** sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen des Wasserwirtschaftsamtes sind zu beachten:

- Bei dem in den Antragsunterlagen genannten maximalen Zufluss zum RÜB würde die Tauchwand am Beckenüberlauf überströmt werden. Ein Rückhalt von Schwimmstoffen am Beckenüberlauf wäre damit nicht sichergestellt. Die Tauchwandoberkante am Beckenüberlauf ist im erforderlichen Maße zu erhöhen.
- Die Einleitungsstelle in die Schwabach ist hydraulisch günstig in Fließrichtung des Gewässers zu gestalten.

1.6.4 **Betrieb und Unterhaltung**

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung der Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit Messeinrichtung zur kontinuierlichen Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens sind mindestens die Entlastungshäufigkeit (Kalender-/Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu erfassen und mindestens monatlich zu dokumentieren.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.6.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Um eine ordnungsgemäße Bauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig - i m Regelfall vor Baubeginn - zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne (unterschrieben) unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.6.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6.7 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Schwabach.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Schwabach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.7 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitungen und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden. Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Gewässers nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

1.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.9 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Kostenentscheidung

- 2.1 Der Abwasserverband Schwabachtal hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 2.904,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg entstanden.

Gründe:

1. Sachverhalt

Der Abwasserverband Schwabachtal beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt mit Schreiben vom 14.04.2025, 31.07.2025 und 17.11.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Im Öffentlichkeitsverfahren für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurden keine Einwendungen erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstädt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser (Abwasser) aus der Mischwasserentlastungsanlage RÜB 30a Buckenhof in die Schwabach.

Das Einleiten von Mischwasser aus der Mischwasserentlastungsanlage RÜB 30 a Buckenhof in die Schwabach (Gewässer II. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten.

Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Planung und Errichtung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Unter Berücksichtigung der gemachten Angaben in den Antragsunterlagen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wird der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Mischwassereinleitung wird der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung,

die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für besondere Betriebszustände festgelegt.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für die Schwabach obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässernutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist der Abwasserverband Schwabachtal nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Gegenstand der Prüfung ist laut Wasserwirtschaftsamt die Mischwasserbehandlung und die Mischwassereinleitung aus dem Entlastungsbauwerk RÜB 30 a Buckenhof in die Schwabach. Für die Richtigkeit der Grundlagen (insbesondere Schmutz-/Fremdwasseranfall, Einwohnerwerte, Einwohnergleichwerte, undurchlässige/befestigte Flächen) ist der Unterlagenverfasser/Planer verantwortlich.
Eine Kanalnetzberechnung und Niederschlagswassereinleitungen sind nicht Bestandteil der Prüfung.
Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.
Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer vorbehalten.

3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5. Standssicherheit

Mit der Ausführung der auf Standssicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standssicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

6. Grunddienstbarkeiten

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle und für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

7. Kanalisation

Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass nicht zulässige, hydraulische Überlastungen der Mischwasserkanalisation entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik seitens des Betreibers zu beseitigen sind. Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen zur Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen u. a. als mögliche Vorsorge für Auswirkungen des Klimawandels wird hierbei verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, dass hier Betrachtungen im Rahmen der kommunalen Überflutungsvorsorge durch den Betreiber gemacht werden.

Mängel/ Schäden an Abwasseranlagen sind entsprechend ihrer Erfordernis zu beseitigen.

8. Bauwasserhaltung

Die Bauwasserhaltung bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Für die Bauwasserhaltung ist ein separater wasserrechtlicher Antrag beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde, zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Straße 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Haller,

vorstehenden Abdruck übersenden wir Ihnen mit der Bitte Kenntnis zu nehmen zum Gutachten vom 11.02.2026, Az.: 4.3-4536-ERH AVS-2618/2026.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
Herrn Wilhelm Baier
Maiacher Str. 60 d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden wir Ihnen mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Team Gewässerschutz
Frau Schüpferling o. V. i. A.
Schuhstr. 40
91052 Erlangen

Sehr geehrte Frau Schüpferling,

vorstehenden Abdruck übersenden wir Ihnen mit der Bitte Kenntnis zu nehmen
(Einzugsbereich Klärwerk Erlangen).

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuchakt